



HAUSORDNUNG

A) Allgemeines:

- 1) Alle Personen, die das Bezirksgericht Deutschlandsberg betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

- 2) Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg, in dessen Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter ausgeübt und bezieht sich auf alle Räumlichkeiten des Bezirksgerichts.

- 3) Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt dem jeweiligen Richter.

B) Sicherheit im Gerichtsgebäude:

Zum Schutz der sich in den Räumen des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg, Hauptplatz 18, aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes und sonstiger Sachwerte wird angeordnet:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 GOG).

1.2. Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu

übergeben (§§ 1 Abs. 2 und 3, 6 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet.

1.3. Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienste) sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

2. Verbot der Herstellung von Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen

Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung durch den Vorsteher des Bezirksgerichts erlaubt. Personen, die ohne Genehmigung derartige Aufnahmen machen (wollen), können vom Vorsteher des Bezirksgerichts aus dem Gebäude verwiesen werden.

Unerlaubte Aufnahmen während einer Verhandlung gelten als Störung im Sinne des § 198 Abs 2 ZPO; die betreffende Person kann von der Verhandlungsleiterin/vom Verhandlungsleiter von der Verhandlung entfernt werden und gilt in diesem Fall als unentschuldigt säumig.

3. Sicherheitskontrollen

3.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen können in allen Gerichtsräumlichkeiten jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel wie Tor- und Handsonde, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, private Wachdienste, Sicherheitsbeauftragte, Portiere) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur

Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.2. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude - allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt - verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

3.3. Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z. 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit der Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).

4. Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

4.1. Durchführung von Personendurchsuchungen und Gepäckkontrollen, die jederzeit und überall in den Gerichtsräumen erfolgen können. Die Ausführungen zu Punkt 2) gelten sinngemäß.

4.2. Verbot des Zuganges bestimmter Personen in die Gerichtsräume bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen diese zu verlassen haben.

4.3. Beschränkung der Zutrittsberechtigung (zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen) in Abhängigkeit von der Erfüllung des Erfordernisses der

Ausweishinterlegung oder der Ermöglichung, eine Kopie davon anzufertigen, der Feststellung des Nationalen oder des Tragens eines Sichtausweises.

4.4. In Ergänzung des Fotografier- und Filmverbotes sowie des Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen kann auch das Einbringen von Geräten hierfür untersagt werden.

C) Maßnahmen zum Schutz gegen die Ansteckung mit Covid 19

1) Es ist ein angemessener Abstand von Personen zueinander einzuhalten. **Dafür ist jede Person selbst verantwortlich.**

2) In den allgemein zugänglichen Räumen des Gerichts, insbesondere im Wartebereich, wird das Tragen von FFP2-Masken **empfohlen**.

3) Entscheidungsorgane können im Bedarfsfall in Verhandlungen das Tragen von FFP 2-Masken anordnen.

D) Sonstige Anordnungen:

Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blinden- oder Diensthunde.

E) Allgemeine Hinweise:

1) Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§§ 7, 16 Abs 5 GOG).

2) Alle in den Amtsräumen aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu

leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

Bezirksgericht Deutschlandsberg,
am 01.06.2022

Dr. Leopold Popp
Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG